

BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2014.33 vom 4. Juli 2014

BS Appellationsgericht, 2014-07-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_ZB.2014.33

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2014.33 du 4 juillet 2014

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2014.33 del 4 luglio 2014

Erwägungen

E. 1

1.1 Die beantragte Mieterausweisung wurde im Verfahren des Rechtsschutzes in klaren Fällen gemäss Art. 257 ZPO beurteilt. Zu deren Beurteilung ist die Einzelrichterin oder der Einzelrichter gemäss § 9 Abs. 2 Ziffer 1 lit. b EG ZPO unabhängig vom Streitwert zuständig. Im Verfahren des Rechtsschutzes in klaren Fällen ergangene Entscheide in miet- und pachtrechtlichen Ausweisungsverfahren unterliegen nach den allgemeinen Voraussetzungen der Berufung respektive der Beschwerde (SEILER, Die Berufung nach ZPO, Zürich 2013, N 339). Massgebend ist daher der Streitwert. Sofern dieser mindestens CHF 10'000.■ beträgt, unterliegt der Entscheid der Berufung (Art. 308 Abs. 2 ZPO). Dies ist hier nach der ■Sperrfristregel■ der Fall, beträgt der Mietzins doch CHF 2■075.■ pro Monat und steht die Frage der Wirksamkeit der Kündigung und damit allenfalls einer dreijährigen Kündigungssperrfrist im Raum, womit von einem Streitwert von CHF 74■700.■ auszugehen ist (vgl. statt vieler AGE BEZ.2013.28 vom 4. Juni 2013 mit weiteren Hinweisen).

1.2 Die Berufung ist rechtzeitig erhoben worden (vgl. Art. 314 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 257 ZPO). Für die Beurteilung der Berufung ist der Ausschuss des Appellationsgerichts zuständig (§ 10 Abs. 2 EG ZPO). Der Ausschuss kann sowohl die Rechtsanwendung als auch die Feststellung des Sachverhalts überprüfen (Art. 310 ZPO).

E. 2

2.1 Die Berufung muss gemäss Art. 311 Abs. 1 ZPO schriftlich und begründet eingereicht werden. Daraus ergibt sich, dass sie Rechtsbegehren enthalten muss (AGE BEZ.2013.2 vom 18. Januar 2013; vgl. BGE 137 III 617 E. 4.2.2 S. 618 f.; FREIBURGHAUS/AFHELDT, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2. Auflage 2013, Art. 321 ZPO N 14; REETZ/THEILER, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2. Auflage 2013, Art. 311 ZPO N 34; SPÜHLER, in: Basler Kommentar ZPO, Basel 2010, Art. 321 ZPO N 4). Der Berufungskläger darf sich dabei nicht darauf beschränken, lediglich die Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheids zu beantragen, sondern muss einen Antrag in der Sache stellen (AGE BEZ.2013.2 vom 18. Januar 2013; JEANDIN, in: CPC commenté, Basel 2011, Art. 321 N 5). Dieses Rechtsbegehren muss so bestimmt sein, dass es im Falle der Gutheissung unverändert zum Urteil erhoben werden kann (AGE BEZ.2013.2 vom 18. Januar 2013; vgl. BGE 137 III 617 E. 4.3 S. 619; BOPP/BESSENICH, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2. Auflage 2013, Art. 84 ZPO N 3 und Art. 85 ZPO N 3). Unklare Rechtsbegehren sind unter Berücksichtigung der Begründung nach Treu und Glauben auszulegen (vgl. BGE 137 III 617 E. 6.2 S. 622; AGE BEZ.2012.97 vom 21. Februar 2013).

2.2 Die Berufungsklägerin stellt entgegen diesen Voraussetzungen in ihrer sechs Zeilen umfassenden Eingabe vom 28./29. Juli 2014 keinen ausdrücklichen Antrag. Vielmehr verlangt sie damit die Ausfertigung der schriftlichen Urteilsbegründung. Diesen Antrag stellte sie dem Zivilgericht indessen bereits am 11. Juli 2014 mit der Folge, dass das Zivilgericht den Parteien die Entscheidungsmotive am 16. Juli 2014 zustellte. Die Berufungsklägerin hat diese am 21. Juli 2014 in Empfang genommen. Die Berufungsklägerin führt in ihrer Eingabe vom 28. Juli 2014 aus: ■ Da die Räumlichkeiten Untervermietet sind ■. Dieser Halbsatz stellt weder einen Antrag noch eine Begründung einer Berufung dar und genügt offensichtlich nicht den gesetzlichen Anforderungen an eine Berufung. Mit diesem Halbsatz setzt sich die Berufungsklägerin in keiner Weise mit der Begründung des angefochtenen Entscheids auseinander. In der Erwägung 2 (S. 4-5 des angefochtenen Entscheids) hat der Zivilgerichtspräsident dargelegt, aus welchen Gründen das Ausweisungsbegehren gutzuheissen ist. Die Berufungsklägerin hält diesen Erwägungen in ihrer Berufung nichts entgegen. Da die Berufungsklägerin nicht zur erstinstanzlichen Verhandlung erschienen war, ist ihr unbelegter Einwand in der Berufung, es würde ein Untermietverhältnis bestehen, zudem neu und daher unzulässig. Auf die Berufung vom 28. Juli 2014 ist daher mangels Begründung nicht einzutreten.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Berufungsklägerin die Gerichtskosten. Auf die Einholung einer Berufungsantwort ist verzichtet worden. Damit ist der Berufungsbeklagten kein Aufwand entstanden. Allfällige ausserordentliche Kosten werden wettgeschlagen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.